

Kantonales Amt  
Rhonewasserbau  
Rue des Creusets 5  
1950 Sitten

Conthey, 18. September 2017

## Vorentwurf des Gesetzes zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) Vernehmlassungsverfahren

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni hat der Chef des Departements für Mobilität, Raumplanung und Umwelt den Vorentwurf des Gesetzes zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) in die Vernehmlassung gegeben. Wir danken ihm, dabei die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) einbezogen zu haben. Hiermit teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen und Kommentare mit.

### 1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Dieser Vorentwurf des Gesetzes soll das Finanzierungsdekret vom 11. September 2014, dessen Laufzeit auf fünf Jahre begrenzt ist, ersetzen.

Das Finanzierungsdekret war Gegenstand eines Resolutivreferendums, das unter anderem von der Walliser Landwirtschaftskammer initiiert wurde.

Bei der vorangegangenen Debatte bezichtigte der Staatsrat die Initiatoren des Referendums, die Stimmberechtigten in die Irre zu führen. In der Broschüre, die allen Bürgerinnen und Bürgern vor der Abstimmung am 14. Juni 2015 ausgehändigt worden war, fand die Regierung besonders harte Worte, um das Ansehen der Initiatoren zu beschädigen. Während beispielsweise die Initiatoren die Auffassung vertraten, dass Rhone3 3 Milliarden kosten und die Arbeiten 30 Jahre dauern würden, bekräftigte der Staatsrat, dass *«der Kostenvoranschlag für die im Wallis vorgesehenen Arbeiten 2 Milliarden Franken umfasst und der Staatsrat für diese Arbeiten eine Dauer von 20 Jahren einplant»*.

Im erläuternden Bericht vom 26. Juni 2017 zum Vorentwurf des GFinR3 heisst es auf Seite 5: *«Der Kostenvoranschlag der Arbeiten auf dieser allgemeinen Grundlage beläuft sich für das Wallis auf 2,4 Milliarden Franken einschliesslich aller Nebenkosten. Hinzu kommen Studienaufträge (270 Millionen Franken)... Berücksichtigt man 15% für Diverses und Unvorhergesehenes (360 Millionen Franken), kommt man auf 3 Milliarden Franken.»* Und auf

Seite 7 des erläuternden Berichts ist zu lesen: «*In dem Vorentwurf sind drei Perioden festgelegt. Die erste geht vom Start des Projekts, also vom 1. Januar 1996, bis zum 31. Dezember 2024. Die zweite Periode reicht vom Ende der ersten Periode bis zum 31. Dezember 2034, und die letzte Periode deckt den Zeitraum ab dem Ende der zweiten Periode bis zum Ende des Projekts ab, **längstens** aber bis zum 31. Dezember 2050. Falls das Projekt der R3 über dieses Datum hinaus andauern sollte, muss eine Revision des Gesetzes über die Finanzierung der R3 durchgeführt werden....*»

Damit liegt es auf der Hand, dass der Staatsrat nunmehr mit den Initiatoren einer Meinung ist, die ursprünglich von 3 Milliarden bei einer Bauzeit von 30 Jahren gesprochen hatten. Und es besteht kein Zweifel daran, dass sich ihre übrigen, vom Staatsrat 2015 mit Vehemenz bestrittenen Argumente im Laufe der Zeit bewahrheiten werden.

Der Vorentwurf des Gesetzes dreht sich um die Finanzierung. Vor diesem Hintergrund machen wir darauf aufmerksam, dass die Projektplaner vergessen haben, die Kosten für den Ausgleich der durch Rhone3 verloren gehenden Fruchtfolgeflächen (FFF) zu beziffern. Rhone3 vernichtet 300 Hektar an Fruchtfolgeflächen. Gemäss den Bestimmungen unter Art. 38 a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und der jüngsten Rechtsprechung durch das Bundesgericht (BGE 1C\_741/2013 vom 16.07.2014) hat der Kanton für diese Verluste Ersatz zu leisten. Um dies umzusetzen, ist nicht ausgeschlossen, dass Baugrundstücke rückgezont werden müssen. Wird ein Wertverlust von Fr. 300.-/Quadratmeter zugrunde gelegt, könnte die Rückzonung von Bauland 900 Millionen Franken kosten, die in der oben genannten Schätzung von 3 Milliarden Franken nicht enthalten sind.

Auf Seite 2 ist im erläuternden Bericht die Rede von voraussichtlichen Änderungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau (kWBG) sowie von dessen zugehöriger Verordnung kWBV. Ziel dabei ist, die alle zehn Jahre obligatorische Überarbeitung des Wasserbauplans der 3. Rhonekorrektur zu vermeiden sowie ad hoc Zuständigkeiten an die administrative Struktur für die Verwaltung des Projekts R3 zuzuweisen.

Die WLK bittet den Staatsrat, hiervon abzusehen, denn:

- Ein solches Projekt, das laut Frau Regierungsrätin de Quattro – die im Kanton Waadt für die 3. Rhonekorrektur zuständig ist – pharaonische Ausmasse besitzt, muss regelmässig überprüft werden, um die Entwicklung des Bedarfs der Bevölkerung, den technischen Fortschritt, die Erkenntnisse aus den durchgeführten Arbeiten und die Entwicklung des Bundes- und Kantonalrechts zu berücksichtigen. Eine Überarbeitung des Wasserbauplans alle zehn Jahre bleibt unverzichtbar.
- Angesichts der nachhaltigen Auswirkungen für das Kantonsgebiet, die nicht nur die R3 realisierenden Generationen, sondern auch die folgenden Generationen der Rhoneebene betreffen, muss die Durchführung von R3 in der Hand der Regierung verbleiben, die gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Handeln verantwortlich ist.

In Anbetracht der Erklärungen im erläuternden Bericht und der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 leiten wir eine Aufteilung der 3 Milliarden nach folgendem Schlüssel ab:

Gemeinden:	5%	d. h. 150 Millionen Franken
Eisenbahnunternehmen:	6,1%	d. h. 183 Millionen Franken
Dritte:	3,75%	d. h. 112,5 Millionen Franken
Bund:	74%	d. h. 2220 Millionen Franken
Kanton:	11,15%	d. h. 334,5 Millionen Franken

Allerdings ist durch nichts garantiert, dass der Bund seinen Beitrag während der gesamten Bauphase von R3 auf einem so hohen Niveau hält. Ebenso ist nicht garantiert, dass Eisenbahnunternehmen und Dritte den vom Staatsrat gewünschten Beitrag leisten.

⇒ Zu erwarten ist eine gleichzeitige Erhöhung der Kosten zulasten des Kantons.

Hat das Wallis hierzu die Mittel?

## 2. DETAILLIERTE ANMERKUNGEN

### Präambel

Die Erwähnung des Finanzierungsdekrets vom 11. September 2014 in der Präambel erscheint unangebracht, zumal das GFinR3 an dessen Stelle treten soll. Eher angebracht wäre, in den Schlussbestimmungen die Aufhebung des Dekrets zu erwähnen.

Darüber hinaus wäre das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 (GEGB) (701.6) in der Präambel aufzuführen.

#### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 17 Absatz 2, 31 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Wasserbau;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und seine Verordnung vom 5. Dezember 2007;

~~eingesehen das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur vom 11. September 2014 und die Volksabstimmung vom 14. Juni 2015;~~

**eingesehen das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988**

eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

### Art. 1

Der Zweck des GFinR3 besteht darin, die im Dekret vom 11. September 2014 bezeichneten Ziele zu verfolgen.

#### **Art. 1** Zweck

2Dabei ~~setzt es~~ **ersetzt es** das Dekret des Grossen Rates **vom 11. September 2014** zur Schaffung eines Finanzierungsfonds (nachfolgend: Fonds) für das Projekt der 3. Rhonekorrektur ~~um~~.

### Art. 3

Der vorgeschlagene Wortlaut erweckt den Eindruck, dass dem durch das GFinR3 geschaffenen Fonds 60 Millionen Franken aus dem Fonds für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts zugeführt werden. Diese Einzahlung wurde dem durch das Dekret vom 11. September 2014 geschaffenen Fonds zugewiesen. Der bei Inkrafttreten des GFinR3 verbleibende Betrag geht an den durch das GFinR3 geschaffenen Fonds.

**Art. 3** Der Fonds

1Der Fonds wird **mit dem Restbetrag des durch das Dekret vom 11. September 2014 geschaffenen Fonds ausgestattet**. ~~Mit einer Einzahlung von 60 Millionen Franken ausgestattet, die dem Spezialfonds für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen werden.~~

**Art. 5**

Dass das GFinR3 für Gegebenheiten gelten soll, die bis in das Jahr 1996 zurückreichen (d. h. Rückwirkung von über 20 Jahren!), erscheint uns extrem heikel, insbesondere in Bezug auf die von Eisenbahnunternehmen und Dritten geforderten Beiträge.

Bis zum Inkrafttreten des GFinR3 gilt das GEGB. Es scheint nicht festzustehen, dass die im GEGB vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere Art. 22 ff.) alle erfüllt sind, sodass der Kanton Kosten, die seit 1996 generiert wurden, Dritten aufbürden kann. Der Staatsrat hat versucht, dies durch einen Entscheid vom 19. Juni 2013 umzusetzen. Die betroffenen Dritten haben gegen diese Beitragsverfügungen, die ihnen vom Kanton auferlegt worden waren, erfolgreich Beschwerde eingelegt, zumal der Staatsrat seinen Entscheid von Juni 2013 im Januar 2015 widerrufen musste.

Sofern die Eisenbahnunternehmen und Dritte – wie von uns befürchtet – in der Lage sein werden, ihren Beitrag zu den seit 1996 angefallenen Kosten ganz oder teilweise zu vermeiden, wird dies in eine Erhöhung der Rechnung für den Kanton münden.

**Art. 7**

Die WLK bittet den Staatsrat mit Nachdruck, die Kontrolle über den weiteren Verlauf dieses pharaonischen Vorhabens zu behalten. Auch wenn Verfügungen ausschliesslich dem für die Gewässer zuständigen Department übertragen werden können, sollte es dem Department nicht erlaubt sein, sich seiner politischen Zuständigkeiten bezüglich der Verwaltung zu entledigen. Die WLK schlägt vor, Absatz 2 zu ändern.

**Art. 7** Zuständigkeit

1Der Staatsrat:

- a) schliesst die Vereinbarung mit dem Kanton Waadt ab;
- b) beschliesst die Gesamtkosten des Projekts für jede Erhebungsperiode;
- c) legt die Beiträge der Gemeinden fest;
- d) verfügt die im Sinne dieses Gesetzes von jedem Eisenbahnkonzessionär sowie von jeder natürlichen und juristischen Person (nachfolgend: Beitragspflichtigen) geschuldeten Beiträge.

2Die weiteren notwendigen Verfügungen und Massnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes werden durch das für die Gewässer zuständige Departement erlassen. ~~Dieses kann seine Zuständigkeit delegieren.~~

**Art. 26**

Die für das kWBG vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gebieten unseres Erachtens folgende Kommentare:

- ⇒ Die WLK bittet den Staatsrat mit Nachdruck, die Kontrolle über den weiteren Verlauf dieses pharaonischen Vorhabens zu behalten. Auch wenn Verfügungen ausschliesslich dem für die Gewässer zuständigen Department übertragen werden können, sollte es dem Department nicht erlaubt sein, sich seiner politischen Zuständigkeiten bezüglich

der Verwaltung zu entledigen. Die WLK schlägt vor, Art. 6 Abs. 2 KWBG unverändert zu lassen.

⇒ Die Auswirkungen des neuen Abs. 4 unter Art. 16 KWBG sind unklar. Wir möchten, dass der erläuternde Bericht im Hinblick auf diesen Punkt ergänzt wird.

### Art. 26 Abänderung geltenden Rechts

...

2Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 1 und 2 Zuständigkeit*

1 Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

- a) der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt durch das Departement
- b) die Gemeinden für die Flüsse, die Wildbäche, die Seen und die Kanäle von öffentlichem Interesse auf ihrem Gebiet.

~~2 Das Departement kann seine Kompetenzen delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht. (neu)~~

*Art. 16 Abs. 4 Projekterarbeitung*

4Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone und des Genfersees (Plan und Vorschriften) werden durch das Departement ohne Vorprüfung erarbeitet. (neu) 2Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

Wie bereits in der Präambel dargelegt, schlagen wir vor, die Aufhebung des Dekrets vom 11. September 2014 zu erwähnen.

**3Das Dekret vom 11. September 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur wird aufgehoben (neu).**

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die WLK bittet darum, den Entwurf nach Massgabe ihrer hier dargelegten Anmerkungen und Vorschläge zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



W. Giroud  
Präsident



P.-Y. Felley  
Direktor